



Tragende Gründe

**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Berücksichtigung der gruppenpsychotherapeutischen
Leistungen bei der Feststellung des regionalen Versor-
ungsgrades für Vertragspsychotherapeuten (§ 18 Ab-
satz 2 BPL-RL)**

Vom 18. März 2022

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekosten	3
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gesetzgeber regelt in § 101 Absatz 4 SGB V, dass überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte und Psychotherapeuten eine eigene Fachgruppe nach § 101 Absatz 2 SGB V bilden. Weiterhin regelt der Gesetzgeber, dass überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte mit dem Faktor 0,7 zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanungs-Richtlinie regelt in § 18 Absatz 2 zudem, dass Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin sowie Ärzte, welche als ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte zugelassen sind, sowie Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 v.H. überschreiten ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte sind. Damit die psychotherapeutischen Leistungen der ärztlichen Psychotherapeuten quantifiziert werden können, werden in § 18 Abs. 2 BPL-RL die Gebührenordnungspositionen aus dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für die psychotherapeutischen Leistungen aufgelistet.

Ab 1. Oktober 2021 gelten neue Angebote für Psychotherapie in Gruppen. Dafür wurden neue Gebührenordnungspositionen im Kapitel 35 des EBM geschaffen.

Die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) stellt eine Gruppenbehandlung mit drei bis neun Teilnehmern zur Vorbereitung auf eine Gruppenpsychotherapie und zur ersten Symptomlinderung dar. Zudem können probatorischen Sitzungen im Gruppensetting (GOP 35163 bis 35169) abgerechnet werden.

Entsprechend der bereits bestehenden probatorischen Sitzungen werden auch die probatorischen Sitzungen im Gruppensetting in der Auflistung der psychotherapeutischen Gebührenordnungspositionen des EBM in § 18 Abs. 2 BPL-RL ergänzt.

Die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung wird entsprechend der bereits bestehenden Regelung im § 18 Abs. 2 BPL-RL zur Akutbehandlung und Sprechstunde in der Auflistung der psychotherapeutischen Gebührenordnungspositionen des EBM in § 18 Abs. 2 BPL-RL ergänzt. Außerdem wird eine Ausnahmeregelung für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater sowie für die Nervenärzte und Psychiater im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 6, 1. und 3. Spiegelstrich getroffen.

Hintergrund ist auch hier, dass die Leistung weitestgehend dem psychotherapeutischen Leistungsspektrum zuzuordnen ist. Bei der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater sowie den Nervenärzten und Psychiatern ist eine eindeutige Abgrenzung der originären ärztlichen Leistung von der psychotherapeutischen Leistung im Rahmen der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) jedoch nicht ohne weiteres möglich. Da es sich nicht um die Durchführung einer Richtlinien-therapie handelt, bringen diese Fachgruppen in der Regel fachgebietsbezogen sowohl psychiatrische als auch psychotherapeutische Verfahren zur Anwendung. Im Unterschied zu anderen Fachgruppen gelten aus diesem Grunde die Ziffern der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater sowie die Nervenärzte und Psychiater derzeit

nicht als alleinige psychotherapeutische Leistung im Sinne der Bedarfsplanung. Da es sich um neue Leistungen handelt, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Datengrundlagen vor, die eine andere Zuordnung begründen würden. Die Leistungsentwicklung im Zeitverlauf bleibt abzuwarten.

Der GBA wird die mit dieser Regelung verbundenen Auswirkungen auf die Versorgung bis zum 31.12.2024 evaluieren und auf der Grundlage der Ergebnisse über die Erforderlichkeit einer Anpassung der Regelung beraten. Wird bis spätestens zum Ablauf dieses Zeitraumes keine Anpassung oder unveränderte Fortgeltung der Regelung beschlossen, tritt diese automatisch außer Kraft.

Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Anpassung. Anstelle der Benennung von Facharztbezeichnungen werden die übergeordneten Begriffe Nervenärzte und Psychiater im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 6, 1. und 3. Spiegelstrich verwendet. Hintergrund ist ein Beschluss des G-BA vom 15. Juli 2021, in dem in § 12 Absatz 2 Nummer 6 die klarstellende Zuordnung der entsprechenden Fachärzte zu den einzelnen Gruppen der Nervenärzte, Neurologen bzw. Psychiater vorgenommen wurde.

3. Bürokratiekosten

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
08.10.2021	UA BPL	Beauftragung der AG BPL-RL Neuregelungen zur Berücksichtigung der gruppenpsychotherapeutischen Leistungen bei der Feststellung des regionalen Versorgungsgrades für Vertragspsychotherapeuten (§ 18 Absatz 2 BPL-RL)
13.12.2021	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 91 Absatz 5a SGB V
11.02.2021	UA BPL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahme
18.03.2022	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 18. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage

Zusammenfassende Dokumentation